SchnellCheck Report

Ampelfarbe: Rot

1. Gastronomiebetrieb: cafe

In einem Café müssen selbst kleine Beträge, wie der Verkauf von Kaffee, Tee oder Gebäck, lückenlos erfasst werden. Dazu ist ein elektronisches Kassensystem Pflicht, das den Vorgaben der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) entspricht. Jedes Café ist außerdem verpflichtet, jedem Kunden einen Kassenbon auszuhändigen, egal ob die Bestellung klein oder groß ist (https://www.bu ndesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerechtigkeitbelegpflicht.html).Ein kritischer Punkt für Cafés ist die Umsatzsteuer. Wenn ein Kunde seinen Kaffee mitnimmt, gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %. Trinkt der Kunde seinen Kaffee im Café, fällt jedoch der volle Steuersatz von 19 % an. Diese Unterscheidung ist essenziell, da sie Auswirkungen auf die Steuerabrechnung hat (https://usth.bundesfinanzministerium.de/usth/2023/A-Umsatzsteuergesetz/inhalt.html). Außerdem müssen Cafés darauf achten, ihre Verpackungskosten korrekt zu berücksichtigen. Seit dem 1. Januar 2024 gelten neue Anforderungen an die Angaben auf Kassenbons. So müssen beispielsweise Umweltkosten für Mehrwegoder Einwegverpackungen ausgewiesen werden (https://www.hwk.de/neuepflichtangaben-fuer-kassenbonsab-2024/).

2. TSE-Anforderungen: ja

Ihr Kassensystem entspricht den gesetzlichen Anforderungen der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV). Das bedeutet, dass alle Umsätze manipulationssicher erfasst werden und bei einer Prüfung durch das Finanzamt nachvollziehbar sind. Sie erfüllen somit eine der wichtigsten Voraussetzungen für steuerliche Transparenz. Es ist jedoch wichtig, die Funktionalität Ihrer TSE regelmäßig zu überprüfen. Beachten Sie, dass die Zertifizierung einer TSE zeitlich begrenzt ist und rechtzeitig erneuert werden muss. Auch die Software Ihres Kassensystems sollte geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie alle gesetzlichen Anforderungen, wie die Belegausgabepflicht, vollständig erfüllt. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.ihk.de/nordschwarzwald/recht/ak tuelles/steuerliche-anforderungen-anregistrierkassen-3178868.

3. Belegausgabe: teilweise

Wenn die Antwort "Teilweise" lautet, bedeutet dies, dass in bestimmten Fällen oder für bestimmte Arten von Transaktionen kein Beleg ausgestellt werden muss. Zum Beispiel könnte dies in Situationen zutreffen, in denen der Kunde auf den Beleg verzichtet, etwa bei kleinen Beträgen oder

wiederkehrenden Kunden. Dennoch bleibt die Belegausgabepflicht grundsätzlich bestehen. In einigen Fällen, wie bei Online-Geschäften oder Transaktionen über elektronische Kassensysteme, kann der Beleg in elektronischer Form ausgegeben werden. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass alle relevanten Informationen wie der Betrag, die Art der Transaktion, die verwendete Zahlungsmethode und der Steuersatz korrekt erfasst sind. Für den Fall, dass Belege nicht ausgestellt werden, sollte das Unternehmen in der Lage sein, durch andere Dokumentationsmittel nachzuweisen, dass die Transaktionen ordnungsgemäß erfasst wurden. Das bedeutet, dass auch für Transaktionen, bei denen keine Papierbelege ausgestellt werden, eine lückenlose Erfassung der Einnahmen im Kassensystem erforderlich ist. Dies entspricht den Anforderungen der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) und stellt sicher, dass keine Umsatzsteuerminderungen oder Steuerhinterziehungen vorgenommen werden (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html). Die Belegausgabepflicht verlangt, dass Unternehmen sicherstellen, dass dem Kunden der Beleg angeboten wird, auch wenn er diesen nicht immer annehmen möchte. Falls keine Belege ausgegeben werden, muss das Unternehmen jedoch einen anderen Nachweis erbringen, um die Einnahmen und Transaktionen korrekt zu dokumentieren (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FA Q/FAQ-steuergerechtigkeitbelegpflicht.html).

4. Kassenprüfung: nein

Wenn Ihr Kassensystem innerhalb der letzten 12 Monate nicht geprüft oder zertifiziert wurde, müssen Sie sicherstellen, dass es den Anforderungen der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) entspricht. Das bedeutet, dass Ihr Kassensystem mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein muss, die alle Kassendaten manipulationssicher speichert (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html). Zusätzlich sind Sie verpflichtet, die Belegausgabepflicht einzuhalten. Das bedeutet, dass Sie jedem Kunden bei jedem Kauf einen Kassenbeleg anbieten müssen, unabhängig davon, ob er diesen mitnimmt oder nicht (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerechtigkeitbelegpfli cht.html). Falls Ihr Kassensystem nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, sollten Sie eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Zertifizierung bei einem zugelassenen Anbieter durchführen lassen, um sicherzustellen, dass Sie den Vorschriften entsprechen und mögliche Steuerstrafen vermeiden. Zudem müssen Sie sicherstellen, dass ab dem 1. Januar 2024 neue Pflichtangaben auf den Kassenbons erscheinen, wie В. die Kosten für Verpackungen (https://www.hwk.de/neuepflichtangaben-fuer-kassenbonsab-2024/).

5. Trennung in der Buchhaltung: nein

Wenn Sie Speisen und Getränke nicht korrekt in Ihrer Buchhaltung trennen, kann dies zu Problemen bei der Steuerabrechnung führen. Da für Speisen grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz von 7 % und für Getränke der volle Steuersatz von 19 % gilt, ist es wichtig, diese beiden Kategorien korrekt zu

unterscheiden. Eine falsche Zuordnung kann dazu führen, dass das Finanzamt eine falsche Steuerberechnung vornimmt, was zu Nachzahlungen oder sogar Strafen führen kann. Für eine korrekte Buchführung sollten Sie sicherstellen, dass alle Einnahmen aus Speisen und Getränken in Ihrem Kassensystem oder Ihrer Buchhaltung eindeutig voneinander getrennt sind. Wenn Sie dies noch nicht tun, sollten Sie überlegen, entweder Ihre Buchhaltungssoftware entsprechend anzupassen oder einen Steuerberater hinzuzuziehen, um eine korrekte Trennung zu gewährleisten. Verstöße gegen die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) oder das Fehlen von Kassenbons können ebenfalls

Konsequenzen

haben (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html) (https://www.bundesfinanz ministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerechtigkeitbelegpflicht.html).

6. Vollständige Erfassung der Einnahmen: nein

Wenn Sie Speisen und Getränke nicht korrekt in Ihrer Buchhaltung trennen, kann dies zu Problemen bei der Steuerabrechnung führen. Da für Speisen grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz von 7 % und für Getränke der volle Steuersatz von 19 % gilt, ist es wichtig, diese beiden Kategorien korrekt zu unterscheiden. Eine falsche Zuordnung kann dazu führen, dass das Finanzamt eine falsche Steuerberechnung vornimmt, was zu Nachzahlungen oder sogar Strafen führen kann. Für eine korrekte Buchführung sollten Sie sicherstellen, dass alle Einnahmen aus Speisen und Getränken in Ihrem Kassensystem oder Ihrer Buchhaltung eindeutig voneinander getrennt sind. Wenn Sie dies noch nicht tun, sollten Sie überlegen, entweder Ihre Buchhaltungssoftware entsprechend anzupassen oder einen Steuerberater hinzuzuziehen, um eine korrekte Trennung zu gewährleisten. Verstöße gegen die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) oder das Fehlen von Kassenbons können ebenfalls

Konsequenzen

haben (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html) (https://www.bundesfinanz ministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerechtigkeitbelegpflicht.html).

7. fristgerechte einreichung der Steuererklärung: nein

Wenn Sie Ihre Steuererklärungen nicht fristgerecht einreichen, müssen Sie mit möglichen Konsequenzen rechnen. Das Finanzamt kann Verspätungszuschläge erheben, die Ihre Steuerlast deutlich erhöhen. Darüber hinaus können Verzugszinsen anfallen, die zusätzlich zur ursprünglichen Steuerschuld bezahlt werden müssen. In wiederholten Fällen, in denen Steuererklärungen nicht fristgerecht eingereicht werden, kann das Finanzamt auch ein Zwangsgeld ansetzen, um die Einreichung der Erklärung zu erzwingen. Es wird daher empfohlen, bei wiederholten Versäumnissen rechtzeitig die Unterstützung eines Steuerberaters zu suchen. Dieser kann Ihnen helfen, die Steuererklärungen korrekt und fristgerecht nachzureichen. Wenn Sie Steuererklärungen verspätet einreichen, kann dies auch dazu führen, dass der Steuerbescheid später ergeht und zusätzliche Zahlungen erforderlich werden. Weitere Informationen zu den rechtlichen Konsequenzen und

Strafen bei verspäteter Abgabe finden Sie in der Abgabenordnung (AO) (https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html) sowie zu den Verspätungszuschlägen und Strafen unter (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FA Q/FAQ-steuergerechtigkeitbelegpflicht.html).

8. Umsatzsteuer-Nachforderungen innerhalb der letzten 2 Jahre erhalten: nein

Wenn Sie in den letzten zwei Jahren keine Umsatzsteuer-Nachforderungen erhalten haben, ist dies ein gutes Zeichen dafür, dass Ihre steuerlichen Angelegenheiten gut organisiert sind. Um auch in Probleme zu vermeiden, sollten Sie weiterhin sicherstellen, Umsatzsteuererklärungen korrekt abgegeben werden. Achten Sie darauf, dass Sie Belege für jede Transaktion ausstellen und die Belegausgabepflicht erfüllen (https://www.bundesfinanzministerium. de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerechtigkeitbelegpflicht.html). Stellen Sie außerdem sicher, dass Ihre Kassensysteme den Vorgaben der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) entsprechen, um eine korrekte Erfassung der Einnahmen und Ausgaben sicherzustellen. So vermeiden Sie mögliche steuerliche **Probleme** bei einer Betriebsprüfung späteren (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html). Falls Sie unsicher sind, können Sie einen Steuerberater hinzuziehen, um Fehler zu vermeiden und Ihre steuerlichen Pflichten genau zu prüfen.

9. Dokumentation von Trinkgeldern gemäß steuerlichen Vorgaben: nein

Wenn Sie Trinkgelder nicht dokumentieren müssen, bezieht sich dies meist auf Fälle, in denen Trinkgelder direkt und freiwillig vom Gast an die Mitarbeiter gegeben werden, ohne dass diese über das Kassensystem oder die Buchhaltung des Unternehmens laufen. In diesem Fall gelten Trinkgelder als steuerfreie Einkünfte für die Mitarbeiter und müssen nicht in der Buchhaltung des Unternehmens erfasst werden. Es besteht keine Pflicht zur Dokumentation dieser Trinkgelder in den Steuererklärungen, solange sie nicht über das Kassensystem oder auf andere Weise in das Unternehmen integriert werden. Diese Trinkgelder unterliegen nicht der Umsatzsteuer und müssen nicht in der Umsatzsteuererklärung des Unternehmens berücksichtigt werden. Sie sind nur dann steuerpflichtig, wenn sie über das Kassensystem laufen oder als Teil eines Servicezuschlags in der Rechnung enthalten sind. Es ist daher wichtig zu verstehen, dass Trinkgelder, die direkt an die Mitarbeiter gegeben werden, als persönliche Zuwendung des Gastes gelten, die nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Weitere Informationen finden Sie dazu im Umsatzsteuergesetz (UStG): Umsatzsteuergesetz (UStG). Auch wenn Trinkgelder nicht dokumentiert werden müssen, bleibt die Pflicht ordnungsgemäßen Kassensystems Die zur Nutzung eines bestehen. Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) verlangt, dass alle Einnahmen, auch Trinkgelder, korrekt erfasst werden, wenn diese über das Kassensystem laufen. Daher sollten Sie sicherstellen, dass Sie alle gesetzlichen Anforderungen an Ihre Kassenführung einhalten, auch wenn die Trinkgelder nicht dokumentiert werden müssen (Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)). Falls Trinkgelder in einem Pool gesammelt und unter den Mitarbeitern aufgeteilt werden, müssen diese korrekt in der Lohnbuchhaltung angegeben werden. In solchen Fällen müssen sie ebenfalls dokumentiert werden, da sie als Einnahmen gelten und in die Lohnabrechnung aufgenommen werden müssen. Weitere Informationen zur Steuerfreiheit von Trinkgeldern und den entsprechenden Regelungen finden Sie auf der Seite der VLH Trinkgeldregelungen.

10. Schulung der Mitarbeiter: ja

Wenn Ihre Mitarbeitenden regelmäßig zu steuerlichen Vorgaben geschult werden, ist das ein sehr positiver Schritt, um sicherzustellen, dass alle relevanten Vorschriften eingehalten werden. Die regelmäßige Schulung hilft, Fehler zu vermeiden, die durch Unwissenheit oder Missverständnisse bei der Anwendung der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV), der Trinkgeldregelung und anderen steuerlichen Anforderungen entstehen können. Ein wichtiger Bestandteil der Schulung sollte das Kassensystem und die Belegausgabepflicht sein. Mitarbeitende müssen wissen, dass alle Transaktionen korrekt in einem manipulationssicheren Kassensystem erfasst werden müssen. Dies ist durch die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) vorgeschrieben, die für Gastronomiebetriebe, einschließlich Restaurants, Cafés, Bars, Imbisse und Hotels, gilt. Das System sollte alle Buchungen digital revisionssicher speichern, um Steuerhinterziehung zu Belegausgabepflicht erfordert, dass jedem Kunden ein Kassenbon ausgestellt wird, unabhängig davon, ob der Kunde diesen tatsächlich mitnimmt oder nicht. Schulungen helfen sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden den gesetzlichen Anforderungen folgen (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html). Zusätzlich sollten Mitarbeitende über die Trinkgeldregelung informiert sein. Trinkgelder sind grundsätzlich steuerfrei, wenn sie direkt vom Gast an das Personal gegeben werden. Werden die Trinkgelder jedoch über das Kassensystem verwaltet oder an das Team verteilt, müssen sie steuerlich korrekt behandelt werden. Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist entscheidend, um steuerliche und rechtliche Probleme zu vermeiden (https://www.vlh.de/arbeiten-pendeln/beruf/trinkgeld-ist-nicht-immer-steuerfrei.html).